

3. Mai 1869.

251.

versteht zu überlassen.

Die Petitionskommission hat sich demnach an, über diese Petition zur Verhandlung zu setzen, und folgende Gründe:

1. Die freyliche Ansetzungsbekanntmachung wird nicht sofort in Kraft, sondern es muss vorerst für ein Jahr ein Gesetz erlassen werden, zumeist für eine ganz andere Einteilung der Katastralkassen von neuem & auf noch mehrere Bestimmungen über diese Materie zu treffen werden müssen. Inzwischen sind aber notwendig die Katastralle, deren Grundbesitzer überlegen, wieder zu besetzen & diese Besetzung will der Regierungswort nur gewissenshaft sein zum Vorteil der neuen Gesetzgebung.
2. Ob die gewissenshafte Besetzung ein Jahr oder ein längerer Zeitraum notwendig sein soll, ist in diesem Stadium der großen Arbeit nicht zu entscheiden & es sollte sich dieses alles die Petition an der Regierungswort wandeln sollen.

Der Große Rath

nach Einsicht eines Entwurfs der Petitionskommission, beschließt:

Daher diese Petition wird zur Verhandlung zugesetzt.

Leserbrief d. Petition
d. J. J. Herdli in
Luzern, zum Leserbrief,
Luzern d. 1. März 1869,
Petitionskommision

Redern hat die Petition des J. J. Herdli in
Luzern, zum Leserbrief. Einfallen würde die
Leserbriefe so sollen die "ganz neue" neue
Witz sind

3. Mai 1869.

Das Regimentsgesetz "über die Erweiterung des
Regimentsverhältnisses durch die Einberufung des
Zeitungsverhältnisses mit Bezug auf bereits einige
älteste Hauptmannschaften & dienstliche Aufstellungen
n. f. w. in Ansehung anzufügen werden.

Derjenige der verabschiedeten Regimentsgesetz
sich nicht über die fröhl. Ostermesse Einfluß von
April fort, wird bepflegen:

Es sei eine Forderung dieses Artikels lediglich
nach dem Fortschritt zu nehmen.

Genehmigung d. Protokolls
u. Beschlusses d. Sitzung.

Derjenige die Befehle an die Hand sind, wird das
Protokoll der heutigen Sitzung anfertigen & anfertigen,
nicht & diese letzte Sitzung das große Posten zum
Friedensdienst eines Amtes für anzufügen werden.